



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in der Sitzung am 06.03.2017 folgende Punkte beraten und beschlossen:

(1) Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung Gemeinderatsbeschluss betreffend Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 1679 vom 26.11.2012 (TOP 4):

Nach eingehender Beratung der Tagesordnungspunkte 1-3 hat der Gemeinderat beschlossen den Beschluss vom 26.11.2012 (TOP 4) mit folgendem Abstimmungsergebnis aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür / 3 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

(2) Beratung und Beschlussfassung über Änderung Örtlichen Raumordnungskonzept im Bereich des Grundstückes 1679 von landwirtschaftliche Freihaltefläche in Entwicklungsgebiet W6 – Holz (vorwiegend Wohnentwicklungsgebiet, Zeitzone 1, überwiegende Dichte 1):

Herr Scheiber-Somfelean hat bei der Gemeinde angesucht, sein Grundstück 1679, KG Wängle ins Bauland aufzunehmen und im Flächenwidmungsplan von Freiland in Wohngebiet umzuwidmen.

Er beabsichtigt anschließend das Grundstück lt. vorliegendem Konzept der Fa. AVT in drei Grundstücke teilen zu lassen und diese zu veräußern. Ein Grundstück soll an die Gemeinde Wängle übertragen, die beiden anderen Grundstücke am freien Markt verkauft werden.

Im Zuge dieser Neueinteilung soll auch ein Randstreifen von 0,5 m entlang des derzeit nur ca. 3,5 m breiten Erschließungsweges an die Gemeinde Wängle abgetreten und entlang der gesamten Grundgrenze diesem Gemeindeweg (ca. 120 m Länge) zugeschlagen werden, sodass in diesem Bereich eine künftige Wegbreite von 4,00 m entstehen würde.

Stellungnahme:

Die zu ändernde Flächen liegen innerhalb einer ausgewiesenen Gefahrenzone der WLW. Lt. Telefonat mit dem Leiter der WLW Außerfern befindet sich der Planungsbereich zwar innerhalb des ministeriell verordneten gelben Gefahrenzonenbereichs, aufgrund der bereits erfolgten Verbauung des Laimbachs ist der Planungsbereich jedoch bereits heute gefahrenzonenfrei. Weshalb von Seiten der WLW kein Einwand gegen die geplante ÖRK- und Flächenwidmungsplanänderung besteht.

Zwei aus raumordnerischer Sicht erforderliche Grundvoraussetzung zur Eignung als Bauland, die räumliche Lage des Grundstückes, sowie die Verträglichkeit an die umgebende Nutzungsstrukturen, können als erfüllt angesehen werden, da das Grundstück direkt im Anschluss an gewidmetes Wohngebiet grenzt, außerdem räumlich durch einen bestehenden Weg klar abgegrenzt wird. Weiters erscheint die Neueinteilung laut vorliegendem Plan insofern zweckmäßig, da alle drei geplanten Grundstücke voll erschlossen wären und eine Wegverbreiterung des schmalen Gemeindeweges auf eine Länge von ca. 120 m durchgeführt werden kann.

Da jedoch in diesem Fall gemäß TROG eine Änderung des ÖRK nur im wichtigen öffentlichen Interesse erfolgen kann, ist eine entsprechende Begründung erforderlich, die unter folgenden Bedingungen als erfüllt angesehen wird:

1. Nachweis, dass die Gemeinde das zugesagte Grundstück zu einem entsprechenden Mischpreis erwerben kann
2. Nachweis, dass dieses Grundstück lediglich für den Bedarf der lokalen Bevölkerung, mit einem sozial verträglichen Verkaufspreis herangezogen wird.
3. Nachweis, dass die Gemeinde kaum über eigene Grundstücke verfügt.

Ob genannten Bedingungen können als erfüllt angesehen werden, da zu Punkt 1 bereits ein Ankaufsanbot vorliegt in welchem das Grundstück 1679/3 mit einem Flächenausmaß von ca. 585 m² der Gemeinde Wängle unentgeltlich übertragen wird. Weiters sollen für die Veräußerung des Grundstückes 1679/3 ebenfalls die Richtlinien für Verkauf von Gemeindebauplätzen, welche vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.03.2012 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen wurde gelten. Da die Gemeinde Wängle im Siedlungsgebiet Moosweg nur noch im Besitz von 3 Grundstücken ist, kann auch der dritte Punkt als erfüllt angesehen werden.

Vor Beschlussfassung ist noch über die zukünftige Handhabung ähnlich gelagerter Fälle gesprochen worden. Ebenso wurde die Einteilung des Grundstückes 1679 lt. vorliegendem Konzept der Fa. AVT diskutiert.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWa-17001-01 vom 09.02.2017) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Wängle durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Bereich des Grundstückes 1679, KG Wängle von „landwirtschaftliche Freihaltefläche“ in Entwicklungsgebiet W6 – Holz (vorwiegend Wohnentwicklungsgebiet, Zeitzone 1, überwiegende Dichte 1)

Gleichzeitig ist gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst worden.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür / 3 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

Nach erfolgter Abstimmung wurde vorgebracht, dass die Bestimmungen des § 33 Abs. 2 bis Abs. 6 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 zu besprechen seien.

(3) Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 1679 von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2016:

Das Bauentwicklungsland der unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossenen ÖRK Änderung soll in der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 21 von Freiland in Wohngebiet geändert werden.

Die zu ändernden Flächen liegen innerhalb einer ausgewiesenen gelben Gefahrenzone der WLV.

Stellungnahme:

Lt. Telefonat mit dem Leiter der WLV Außerfern befindet sich der Planungsbereich zwar innerhalb des ministeriell verordneten gelben Gefahrenzonenbereichs, aufgrund der bereits erfolgten Verbauung des Laimbachs ist der Planungsbereich jedoch bereits heute gefahrenzonenfrei. Weshalb von Seiten der WLV kein Einwand gegen die geplante ÖRK- und Flächenwidmungsplanänderung besteht.

Die beabsichtigte Umwidmung des Gst. 1679 von Freiland in Wohngebiet baut auf der gleichzeitig zu beschließenden ÖRK-Änderung auf. Die entsprechende raumordnerische Eignung und Begründung kann dem ÖRK-Erläuterungsbericht (TOP 2) entnommen werden.

Da die gleichzeitig zu beschließende ÖRK-Änderung in diesem Bereich Grundlage für die Flächenwidmungsplanänderung ist, ist die Rechtsgültigkeit der Flächenwidmungsplanänderung, die Rechtskraft der ÖRK-Änderung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wängle gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, beschlossen, den von Architektur Walch und Partner ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan-Nr. RWa-17002-01 vom 09.02.2017) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme

aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wängle im Bereich des Grundstückes 1679, KG Wängle, von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig ist gemäß § 113 Abs. 3 i.V.m. 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst worden.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür / 3 dagegen / 1 Stimmenthaltung(en)

(4) Beratung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich des Grundstückes 2136:

Die Eigentümer des Grundstückes 2136 sind an den Bürgermeister betreffend Umwidmung einer Teilfläche von Freiland in Wohngebiet zur Errichtung eines Wohnhauses an den Bürgermeister herangetreten. Einer ersten Auskunft der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (Amt der Tiroler Landesregierung) zufolge gestaltet sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich jedoch als problematisch. Zwischenzeitlich wurde auch die Idee zur geplanten Errichtung eines Wohnhauses seitens der Grundeigentümer verworfen. Sollte die Grundeigentümer jedoch einen Verkauf des Grundstückes 2136 in Erwägung ziehen, so würde der Gemeinderat hier sein Interesse bekunden.

(5) Beratung Übernahme Zufahrtsweg zu den Grundstücken 2257, 2259, 2260, 2251 und 2261 (Hosp/Kassube):

Herr Hosp Peter ist mit der Anfrage betreffend Übernahme des Zufahrtsweges zu den Grundstücken 2257, 2259, 2260, 2251 und 2261 in das öffentliche Gut an den Bürgermeister herangetreten. Derzeit ist die Zufahrt zu den besagten Grundstücken über eine Dienstbarkeit geregelt. Der Gemeinderat war von der Übernahme generell nicht abgeneigt, jedoch soll der zukünftige Weg eine einheitliche Breite von min. 4 Metern aufweisen und die Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke müssen schriftlich zustimmen entsprechende Teilflächen unentgeltlich abzutreten. Auch sämtliche Kosten für Vermessung usw. sowie die Sanierung sind von den betroffenen Grundeigentümer zu tragen. Zudem wurde diskutiert, ob der Weg nicht als Rundweg abzuändern sinnvoll wäre. Der Bürgermeister wird mit Herrn Hosp in Kontakt treten und die vorgenannten Bestimmungen mitteilen.

(6) Beratung über Ankauf Grundstück 2350:

Frau Leuprecht Ingrid ist mit der Anfrage betreffend Ankauf des Grundstückes 2350 durch die Gemeinde Wängle an den Bürgermeister herangetreten. Auf dem besagten Grundstück befindet sich das im Februar vom Brand befallene Wohngebäude. Eine Instandsetzung bzw. der Wiederaufbau ist seitens der Eigentümerin nicht mehr geplant. Der Gemeinderat sieht hier durch den Erwerb des Grundstückes durchaus vielseitige Möglichkeiten. So könnte beispielsweise der Kreuzungsbereich im Ortskern neu und übersichtlicher gestaltet werden. Hinsichtlich des Kaufpreises wurde ein Betrag von EUR 120,-/m² festgehalten, sofern zuvor das Gebäude abgetragen und beseitigt wird.

(7) Beratung über Stellenausschreibung Kindergartenpädagoge/-in:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurde eine Stellenausschreibung vorbereitet, welche dem Gemeinderat näher gebracht wurde. Sofern geklärt wurde in welche Gruppe (ki1/ki2) der Kindergartenpädagoge bzw. die Kindergartenpädagogien einzustufen ist, könne die Stellenausschreibung in vorliegender Form in den regionalen Medien veröffentlicht werden.

Die Vorsortierung der Bewerbungsunterlagen und das Führen der Bewerbungsgespräche wird vom Gemeindevorstand übernommen. Die geeignetsten Kandidaten/-innen werden dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(8) Beratung über Ansuchen Turnsaalbenützung:

Frau Gruber Nicole ist mit Schreiben vom 21.02.2017 an die Gemeinde Wängle betreffend der Nutzung des Turnsaals für Aerobic-Stunden herangetreten. Als Wunschtermin wurde Mittwoch ab 18:30 Uhr angegeben. Die Kursdauer soll in etwa eine Stunde betragen an 10 darauffolgenden Wochen (10er Block) beginnend ab März. Zudem wurde angefragt, ob der Turnsaal auch an Vormittagen belegt werden kann. Nach Beratung wurde vom

Gemeinderat festgehalten, dass die Nutzung des Turnsaals am Vormittag nicht gestattet wird. Da zum Wunschtermin der Turnsaal bis Ende April bereits belegt ist, wäre ein anderer Tag lt. Belegungsplan zu wählen. Die Gestattung bezieht sich vorerst auf einen 10er Block, danach ist erneut um die Turnsaalbenützung anzusuchen.

(9) Beratung und Beschlussfassung Öffnungszeiten Recyclinghof:

Die Öffnungszeiten des Recyclinghofs an Samstagen wird Durchschnittlich nur von 8 Haushalten in Anspruch genommen. Aufgrund der Erfahrungswerte und Zahlen seit 18.06.2016 (= erstmalige Öffnung am Samstag) wurde eine Beibehaltung der Öffnungszeiten an Samstagen als nicht rentabel angesehen. Es ist von einigen Gemeinderäten vorgebracht worden, dass die Öffnungszeiten zu wenig publik gemacht wurden. Dem wurde entgegnet, dass der Beschluss über die erweiterten Öffnungszeiten kundgemacht, eine Postwurfsendung an alle Haushalte ergangen und eine Information auf der Gemeindehomepage erfolgt ist. Nach eingehender Beratung hat der Bürgermeister über die Weiterführung des versuchsweisen Systems betreffen Öffnung Recyclinghof an jedem 2. Samstag mit folgendem Ergebnis abstimmen lassen:

Abstimmungsergebnis: 4 dafür / 7 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(10) Beratung und Beschlussfassung Verordnung über Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Wängle:

Die Einhebung der Waldumlage dient zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes des Gemeindewaldaufsehers. Der Gemeinderat hat daher die unter Anlage 1 angeführte Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

(11) Beratung und Beschlussfassung Haushaltsüberschreitungen 2016:

Es wurden folgende Haushaltsüberschreitungen über EUR 3.000,- gegenüber dem Voranschlag dem Gemeinderat erläutert:

| VA-Stelle | Ansatz-Bezeichnung | Post-Bezeichnung | VA Gesamt | Lfd. Soll | Überzogen |
|---|--------------------------------|--|------------|------------|-------------------|
| 1/163000-010000 | Freiwillige Feuerwehren | Gebäude | 0,00 | 6.649,10 | 6.649,10 |
| 1/240000-010000 | Kindergärten | Neu- und Umbau Kindergarten | 0,00 | 31.076,12 | 31.076,12 |
| 1/259000-757000 | Außerschulische Jugendzziehung | Subvention EKIZ, Together, Josefsheim, Mühlmäuse | 3.500,00 | 9.395,32 | 5.895,32 |
| 1/363000-720900 | Ortsbildpflege | Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen | 0,00 | 4.331,41 | 4.331,41 |
| 1/421000-729100 | Pflegeheime | Sonstige Ausgaben | 1.500,00 | 4.689,82 | 3.189,82 |
| 1/612000-612000 | Gemeindestraßen | Schachtrahmen-sanierungen | 0,00 | 11.658,31 | 11.658,31 |
| 1/612000-720900 | Gemeindestraßen | Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen | 0,00 | 5.583,37 | 5.583,37 |
| 1/630000-770000 | Wildbachverbauung | Wildbachverbauung | 160.000,00 | 183.480,00 | 23.480,00 |
| 1/814000-720900 | Straßenreinigung | Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen | 0,00 | 7.487,00 | 7.487,00 |
| 1/850000-004000 | Betriebe der Wasserversorgung | Wasserleitungsnetz - Erweiterung | 10.000,00 | 15.709,86 | 5.709,86 |
| 1/850000-004002 | Betriebe der Wasserversorgung | WVA Kirchmairstraße | 0,00 | 14.697,20 | 14.697,20 |
| 1/852000-769000 | Betriebe der Müllbeseitigung | Gewinnentnahme der Gemeinde v. Unternehmungen | 0,00 | 6.648,52 | 6.648,52 |
| SUMME der Überschreitungen über EUR 3.000,00 | | | | | 126.406,03 |

Die Gesamtsumme aller Überschreitungen belaufen sich für das Haushaltsjahr 2016 auf EUR 172.384,39.

Betreffend einzelner oben angeführter Punkte wurde hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Auftragsvergabe Bedenken geäußert. In diesem Zusammenhang ist auf die Protokolle des Überprüfungsausschusses vom 22.06.2016, 02.11.2016 und 09.03.2017 verwiesen worden.

Nach Beratung und Beantwortung der noch offenen Fragen sind die Überziehungen vom Gemeinderat genehmigt worden.

Abstimmungsergebnis: 7 dafür / 1 dagegen / 3 Stimmenthaltung(en)

(12) Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2016:

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 09.02.2017 vom Prüfungsausschuss geprüft und vom 17.02.2017 bis zum 03.03.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht.

Ergebnis des ordentlichen Haushaltes:

| | | |
|------------------------------------|------------|-------------------|
| Einnahmenabstammung | EUR | 3.299.166,27 |
| - Ausgabenabstammung | EUR | 2.782.432,82 |
| = Kassenbestand (vorläufig) | EUR | 516.733,45 |
| + Einnahmerückstände | EUR | 66.289,46 |
| = Zwischensumme | EUR | 583.022,91 |
| - Ausgaberrückstände | EUR | 22.573,86 |
| = Jahresergebnis | EUR | 560.449,05 |

Unter dem Vorsitz von BGM-Stv. Peter Schautzgy wurde der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beraten. Der Rechnungsabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters ist vom Gemeinderat genehmigt worden.

Abstimmungsergebnis: 10 dafür / 0 dagegen / 0 Stimmenthaltung(en)

Der Bürgermeister



Ing. Christian Müller

Angeschlagen am: 04.04.2017

Abgenommen am:



Gemeinde Wängle

Aktenzeichen: 134-0/2017-01/1

Wängle, am 06.03.2017

Verordnung über die Festsetzung einer WALDUMLAGE der Gemeinde Wängle

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat mit Beschluss vom 06.03.2017 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages

Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 Euro 14.981,37. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 200,5864 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit Euro 74,688 (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005 ist zu beachten).

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Christian Müller

